



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.

286

# EDICT,

daß die

## MEMBRA

derer Krieger- und Domainen-Sammern,

und derer

JUSTITZ-COLLEGIORUM,

auch

alle diejenigen, die zu Administration der Justiz  
bestellet sind/

von ihren Subalternen, desgleichen von Beamten/ Stadt-Cämmerern/  
Rendanten, Königl. oder Publicquen-Geber/ Kauff-Leuten und Juden.

### kein Geld,

weder

### auf Wechsel, noch Obligation

### oder Schein,

lehnen sollen.

---

d. d. Berlin den 20. Mart. 1752.

---

G L E B E,

Bedruckt bey Joh. Rud. Sigmann, Königl. Preussl. Hof-Buchdrucker.



Wir **F**riederich, von  
Gottes Gnaden, Kö-  
nig in Preussen, Marggraf zu  
Brandenburg, des Heil. Röim.

Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und  
Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien,  
Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz / in Gel-  
dern / zu Magdeburg / Cleve / Gülich / Berge, Stettin / Pommern /  
der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog /  
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Samt /  
Wenden / Schwerin / Rügenburg / Ost-Friesland und Mörs / Graf zu  
Hohenzollern / Ruyppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Lüt-  
tenburg / Schwerin / Lingen / Böhren und Leerdam / Herr zu Raven-  
stein / der Lande Rostock / Stargardt / Lauenburg / Bürow /  
Uelap und Breda / *ic. ic. ic.*

Ehun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir das  
in Ansehung Unserer Krieger- und Domainen-Cämmern  
in vorigen Zeiten ergangene Verboth, nach welchem die  
Membra dererselben, von denen Subalternen, Beamten,  
Stadt-

Stadt-Cämmerern, und Rendanten Königl. oder Publi-  
quen-Gelder, unter welchem Vorwandt es auch sey, auf  
Wechsel, Obligation, oder Schein, das geringste an  
Gelde zu leihen, und zu erborgen sich nicht unternehmen  
sollen, nummehr nicht nur erneuert, sondern auch auf  
die Membra derer gesanten Justitz-Collegiorum, nicht weni-  
ger alle diejenigen, die mit Administration der Justitz zu  
thun haben, aus höchst-eigener Bewegung gerichtet und  
noch dahin extendiret haben, daß sämtlichen vorgedachten  
Unsere Bedienten das Geld-Aufnehmen bey Kauf-Leuten  
und Juden gleichfalls gänzlich verbothen und untersaget  
seyn solle.

Denen Membris derer Krieges- und Domainen-Cam-  
mern und derer Justitz-Collegiorum, nicht weniger allen  
denenjenigen, die zu Administration der Justitz bestellet  
sind, befehlen Wir also hiemit und Krafft dieses so gnädig  
als ernstlich, hinführo von ihren Subalternen, desglei-  
chen von Beamten, Stadt-Cämmerern, Rendanten,  
Königl. oder Publiquen-Gelder, Kauf-Leuten und Juden,  
nicht das geringste unter welchem Prætext es auch sey, we-  
der auf Wechsel, noch Obligation, oder Schein, an  
Gelde aufzunehmen, gestalten dann, falls dergleichen  
dennoch geschehen solte, sowohl derjenige, der das An-  
lehn gegeben, als der Empfänger, harte Beahndung zu  
gewärtigen hat.

Vornach sich männiglich besonders die Membra derer  
Krieges- und Domainen-Cammern und Justitz-Collegio-  
rum, auch alle diejenigen, die zu Administration der Justitz  
bestellet sind, gehorsamst zu achten, die Collegia selbst aber  
darauf nachdrücklich zu halten, und die Officiales Fisci, da-  
mit diese Unsere höchste Intencion aufrecht erhalten werden  
möge, fleißig zu invigiliren, auch gegen die Contravenienten  
ihres Amtes wahrzunehmen haben.

Zu

Zu Unserm General- Ober- Finanz- Krieges- und  
Domainen- Directorio, haben Wir übrigen das Ver-  
trauen, es werde dasselbe unter sich genau und alles Ern-  
stes darauf halten, daß dergleichen Geld-Aufnahmen von  
dessen Membris gleichfalls unterlassen werde. Urkund-  
lich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und  
aufgedruckten Königlichem Innsiegel. Geben Berlin  
den 20. Martii 1752.

Eriderich.



A. D. v. Bierack. S. v. Saccehl.

Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011



# EDICT,

daß die

# MEMBRA

derer Krieges- und Domainnen-Sammern,  
und derer  
JUSTITZ-COLLEGIORUM,

auch

II Administration der Justiz  
siellet sind/

den von Beamten/ Stadt-Cämmerern/  
Geld-Becken/ Kauff-Leuten und Juden.

## Geld,

weder

## noch Obligation

## Schein,

ausgegeben werden sollen.

den 20. Mart. 1752.

### E B E,

Christian Gottlieb, Königl. Preussl. Hof-Buchdrucker.

